



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

FPÖ-Beschwerde zu Wahl der Volksanwälte zurückgewiesen

Entscheidung der Nationalratspräsidentin kein "Bescheid" - Beschwerde daher unzulässig

Der Verfassungsgerichtshof hat beschlossen, die Beschwerde der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) in Zusammenhang mit der Wahl der Volksanwälte zurückzuweisen.

Zur Vorgeschichte: Die FPÖ nominierte für den "Gesamtorschlag zur Wahl der Volksanwälte" Hilmar Kabas. Die Nationalratspräsidentin entschied, diesen Vorschlag nicht aufzunehmen. Die FPÖ meinte, diese Vorgangsweise verletze u.a. ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Nominierung, da sie an Mandaten drittstärkste Partei sei. Die Entscheidung der Nationalratspräsidentin wertete die FPÖ als Bescheid, den sie beim Verfassungsgerichtshof bekämpfen könne.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter teilten diese Ansicht nicht. Die Entscheidung der Nationalratspräsidentin war keine "Verwaltungsangelegenheit". Sie handelte als Organ der Gesetzgebung. Eine solche Entscheidung ist kein Bescheid; eine Bescheidbeschwerde beim VfGH ist daher unzulässig.

Beschluss B 1174/07